Satzung des Vereins "kleine herzen"

1) Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "kleine herzen" Verein zur Unterstützung von notleidenden Kindern aus Ländern der ehemaligen Sowjetunion".
- (2) Der Sitz des Vereins ist im Bundesland *Baden-Württemberg, Adresse: Moltkestraße 22, 69120 Heidelberg, Deutschland.* Seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Deutschland.

2) Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt insbesondere:
 - benachteiligten Kindern, insbesondere aus Ländern der ehemaligen Sowjetunion zu helfen. Die Hilfe soll entsprechend dem geltenden Subsidiaritätsprinzip in erster Linie vor Ort durch karitative Maßnahmen erbracht werden;
 - die karitative Hilfestellung im Ausland durch Patenschaften, Unterstützung medizinischer Versorgung, Bildungsmaßnahmen für Kinder und Betreuer, Freiwilligenprogramme sowie Unterstützung oder Errichtung von Stützpunkten zur Betreuung von Kindern durchzuführen;
 - die Planung, Leitung und Durchführung von Kindercamps in oder außerhalb Deutschlands für bedürftige Kinder und Jugendliche der Länder, die der Verein unterstützt, um das geistige und körperliche Wohl dieser Kinder und Jugendlichen zu fördern.
 - Der Verein kann zur Verfolgung der Vereinsziele Organisationen in den Ländern des Wirkens des Vereines gründen sowie Einrichtungen zur Unterstützung von Kindern gründen und betreiben.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel zur Verwirklichung des Vereinzwecks

- (1) Der Vereinszwecks soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten <u>immateriellen</u> und <u>materiellen</u> Mittel erreicht werden.
- (2) Als immaterielle Mittel dienen insbesondere:
 - Aufbau und Betrieb eines Büros zur Erreichung des Vereinszwecks
 - Bereitstellung von Übersetzern
 - Errichtung und Führung von Ferien- und Erholungsheimen, Zeltlagern und Kindercamps, Durchführung von Reisen von Kindern und Jugendlichen mit der Möglichkeit für Freizeit-, Sport-, Kunst-, und Kulturaktivitäten.
 - Newsletter und Publikationen
 - Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen, die ähnliche und komplementäre Ziele im In-und Ausland haben.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:
 - Erträgnisse aus Veranstaltungen, aus Projektarbeit für und mit anderen Vereinen und aus vereinseigenen Unternehmungen
 - Spenden, Förderungen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

4) Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (2) Bei Ausscheiden aus dem Verein und der Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nur die von ihnen geleistete Sacheinlage zurück erhalten, in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Rückgewähr befindet. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in <u>ordentliche</u> und <u>fördernde</u> Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder beteiligen sich an der Vereinsarbeit. Fördernde Mitglieder wenden dem Verein vor allem materielle Mittel zu.

6) Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und f\u00f6rdernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endg\u00fcltig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gr\u00fcnden verweigert werden.

7) Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch <u>Tod</u> (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder durch die Auflösung, bei Konkurseröffnung oder Abweisung eines Antrages auf Konkurseröffnung mangels Masse), durch <u>freiwilligen Austritt</u> und durch <u>Ausschluss</u>.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Quartalsende mit einer Frist von drei Monaten möglich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens oder dem Rückstand mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung mit eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift verfügt werden. Das Mitglied ist vor Verkündung des Ausschlusses anzuhören. Im Falle der Verletzung von Mitgliedspflichten oder unehrenhaften Verhaltens kann das Rechtsmittel der Berufung an die Generalversammlung des Vereins erhoben werden, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaftsrechte ruhen. Für den Fall des Ausschlusses infolge Zahlungsrückstandes ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

8) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Zu den Generalversammlungen werden die Mitglieder geladen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu. F\u00f6rdernde Mitglieder haben Anspruch auf Erhalt einer j\u00e4hrlichen \u00dcbersicht der Mittelaufbringung und Verwendung (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung).
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Jedes Mitglied erbringt bei Eintritt in den Verein eine einmalige Beitrittsgebühr sowie nachfolgend jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Beitrittsgebühr sowie die Mitgliedsbeiträge sind in Geld zu erbringen. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung einer allfälligen Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

9) <u>Vereinsorgane</u>

Organe des Vereins sind die <u>Generalversammlung</u>, der <u>Vorstand</u>, die <u>Rechnungsprüfer</u> und das <u>Schiedsgericht</u>.

10 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat infolge Beschlusses des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder an den Vorstand oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge der Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) In der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihre Organe vertreten. Die Vertretung durch andere Mitglieder im Wege der schriftlichen Vollmacht ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig-
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Generalversammlung den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Der/Die Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vereinsmitglied den Vorsitz.
- (10) Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung von der Versammlung gewählt.

11) Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan für das Folgejahr
- Bestellungen der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Rechnungsprüfer.
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
- Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschüsse der Mitgliedschaft.
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.

12) Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei oder mehr Personen. Zwingend sind ein Vorstandsvorsitzender/vorsitzende und ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin zu bestellen. Es können zusätzliche Vorstandsmitglieder ernannt werden.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden/ der Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung vom Stellvertreter/ der Stellvertreterin mündlich oder schriftlich einberufen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden.
- (6) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei dessen/ deren Verhinderung der Stellvertreter/ die Stellvertreter/ die Stellvertreterin. Ist dieser verhindert, führt den Vorsitz das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (7) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds endet durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit mit sofortiger Wirkung ihren schriftlichen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

13) Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Wirtschaftsplanes für das Folgejahr sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- Vorbereitung der Generalversammlung.
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- Information der Mitglieder über Tätigkeiten und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen.
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

14) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/ die Vorsitzende ist das höchste Leitungsorgan, dem die operative Leitung und Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen obliegt. Er/ Sie führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Sitzungen des Vorstands. Bei Gefahr im Verzug ist er / sie berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder anderer Vorstandsmitglieder oder des Gesamtvorstands fallen, in eigener Verantwortung selbstständig wahrzunehmen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der/die Vorsitzende führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands, er verwaltet die Geldgebarung des Vereins.
- (3) Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden hat der Stellvertreter/ die Stellvertreterin des/der Vorsitzenden die Aufgaben wahrzunehmen.

15) Rechnungsprüfer

- (1) Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf Dauer von 5 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

16) Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht.

- (2) Das Schiedsgericht wird aus drei natürlichen Personen gebildet, die außer dem Vorsitzenden dem Verein als Mitglieder angehören müssen. Jeder der Streitteile hat dem Vorstand innerhalb von sieben Tagen ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft zu machen. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17) Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vorstand des Vereins hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren. Liquidatoren sind der letzte Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf und zwar die Unterstützung von Waisenkindern.

1.	Mohammed Aboutelabi		
	Moltkestr. 28, 69120 Heidelberg		
2.	Mara Kassel		
	Moltkestr. 28, 69120 Heidelberg		
3.	Renate Kassel		
	Moltkestr. 28, 69120 Heidelberg		
4.	Rudi Frößinger		
	Jahnstr. 21, 69493 Hirschberg		
5.	Thomas Kießling		
	Moltkestr. 22, 69120 Heidelberg		
6.	Helena Gesänger		
	Schloß-Wolfsbrunnenweg 50, 69118 Heide	lberg	
7.	Jeanett Kießling		
	Moltkestr 22 69120 Heidelberg		